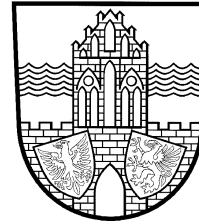


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

16. Jahrgang, Nr. 9 · Prenzlau, den 30. September 2009 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amthlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 6. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 7. Oktober 2009*
- Seite 2:** *2. Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005“*
- Seite 3:** *Ergänzung der „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –“*
- Seite 3:** *3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde*
- Seite 5:** *Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 6. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK DER 4. WAHLPERIODE AM 7. OKTOBER 2009

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode findet am 7. Oktober 2009 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages am 08.07.2009 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (1. Änderung – Geschäftsordnung)
 - 7.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Quartal 2009
9. Genehmigung der Eilentscheidung zur Einrichtung von max. 28 Ausbildungsplätzen im kooperativen Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2009/10 am Oberstufenzentrum Uckermark
10. Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2010
11. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung
12. Erhöhter Zuschussbedarf i. H. v. 781.500 EUR für die in der Anlage aufgeführten Produkte für die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe bei den Hilfen zur Erziehung und im Kita-Bereich
13. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 24.06.1998
14. Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2008
15. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2008
16. Umverteilung der allgemeinen Sonderrücklage (aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen 2008 und Vorjahre) und anteiliger investiver Schlüsselzuweisungen 2009
17. Beanstandung eines Beschlusses des Kreistages auf der Grundlage des § 55 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf): *Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)*

- 17.1 Beanstandung eines Beschlusses des Kreistages auf der Grundlage des § 55 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf): *Änderungsantrag der CDU/Bauern-Fraktion*
18. Beanstandung eines Beschlusses des Kreistages auf der Grundlage des § 55 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf): *Antrag von Abgeordneten des Kreistages zur Förderung des Multikulturellen Centrums Templin*
19. Terminplanung 2010 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
20. Anfragen aus dem Kreistag
- 20.1 Anfrage des Abgeordneten Herrn Seyfried, SPD-Fraktion zur Pflegesituation in Krankenhäusern
21. Anträge an den Kreistag
- 21.1 Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur Kindertagesbetreuung
- 21.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE – Neuer sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
- 21.3 Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Aufhebung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)
- 21.4 Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Aufhebung des Beschlusses DS 34/2009
- 21.5 Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Verfahren zur Wahl der Landrätin/des Landrates
- 21.6 Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrates für den Landkreis Uckermark
- 21.7 Antrag der FDP/WBv-Fraktion – Auswahlverfahren zur Landratswahl am 09. Dezember 2009

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages am 08.07.2009 – nichtöffentlicher Teil
3. Nichtöffentlicher Quartalsbericht zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark an privatrechtlichen Unternehmen für das II. Quartal 2009
4. Dienstaufsichtsbeschwerde
5. Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2009
6. Anfragen aus dem Kreistag
 - 6.1 Anfrage der Abgeordneten Axel Krumrey und Torsten Krause, Fraktion DIE LINKE
7. Informationen

Prenzlau, den 24.09.2009

gez. Roland Resch

2. ÄNDERUNG DER „BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZWASSER-BESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 22.06.2005“

Artikel 1

2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

„Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg – KAG – vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 03.06.2009 folgende 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005 beschlossen:“

1. § 21 wird in folgendem Wortlaut neu eingefügt:

§ 21 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldebehörde durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

2. Der bisherige § 21 behält seinen Wortlaut bei und wird zu § 22.
3. Der bisherige § 22 behält seinen Wortlaut bei und wird zu § 23.
4. Der bisherige § 23 behält seinen Wortlaut bei und wird zu § 24.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 04.06.2009

gez. Sabine Ambos
Verbandsvorsteherin

ERGÄNZUNG DER „ALLGEMEINEN TARIFE FÜR TRINKWASSER DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG - ZOWA -“

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der „Allgemeinen Tarife für Trinkwasser des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung –ZOWA -“ in folgender Form:

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermengen und die Vorhaltung der Anlage. Der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis ist die Zählernennleistung des in der Hausanschlussleitung installierten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler wegen einer vom Kunden gewünschten zeitweiligen Stilllegung des Hausanschlusses ausgebaut, ist der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis die Zählernennleistung des ausgebauten Wasserzählers.

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, 04.06.2009

gez. Sabine Ambos
Verbandsvorsteherin

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES GERSWALDE

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 71
vom 31. August 2009

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Bekanntmachung der am 23. Juni 2009 beschlossenen 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 11. Dezember 2000 angeordnet.

Prenzlau, den 31. August 2009

gez. Klemens Schmitz

II.

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf Ihrer Sitzung am 23.06.2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.12.2000, zur 1. Änderungssatzung vom 16.05.2002 und zur 2. Änderungssatzung vom 19.05.2004 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. **§ 4 „Verbandsversammlung“** erhält den Wortlaut vom bisherigen Absatz 2. Die bisherigen Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.
2. In **§ 5 „Aufgaben der Verbandsversammlung“** Satz 1 werden die Worte „dem Vorstand oder“ gestrichen.
3. **§ 6 „Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung“** wird umbenannt in **„Sitzungen der Verbandsversammlung“** und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben
 - b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitteilung“ die Worte „von Zeit, Ort und“ eingefügt, die Worte „gemäß § 15 Abs. 7 GKG“ werden gestrichen. In Satz 3 wird das Wort „Eilfälle“ durch die Wörter „dringende Angelegenheiten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2
 - d) Absatz 4 wird zu Absatz 3
 - e) Absatz 5 wird zu Absatz 4
 - f) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und in Satz 2 werden hinter dem Wort „Verbandsversammlung“ die Wörter „und der Verbandsvorsteher“ eingefügt
 - g) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und erhält folgenden Wortlaut:

„Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend § 42 BbgKVerf aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Vertretern der Mitgliedsgemeinden spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.“
 - h) Absatz 8 wird zu Absatz 7
 - i) Absatz 9 wird aufgehoben
 - j) Absatz 10 wird zu Absatz 8
4. **§ 7 „Beschlussfassung“** wird aufgehoben.
5. **§ 8 „Wahlen“** wird aufgehoben.
6. **§ 11 „Verbandsvorsteher“** wird umbenannt in **„Geschäfte der laufenden Verwaltung“** und erhält den Wortlaut vom bisherigen Absatz 5. Im Satz 1 werden hinter dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „die vom Verbandsvorsteher zu führen sind und“ eingefügt.
7. **§ 12 „Ehrenamtliche und Hauptamtliche Tätigkeit“** wird umbenannt in **„Bedienstete“** und erhält folgenden Wortlaut:

„Neben den Beschäftigten im technischen Bereich kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beschäftigte im kaufmännischen Bereich hauptamtlich einstellen. Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten wird der Tarifvertrag öffentlicher Dienst in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gültigen Fassung angewendet.“
8. In **§ 13 „Wirtschaftsführung“** wird Satz 1 gestrichen.
9. **§ 14 „Deckung des Finanzbedarfs“** erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Bemessung einer eventuell benötigten Umlage nach § 19 GKG erfolgt jeweils nach der für die Stimmzahl des Mitglieds maßgeblichen Anzahl der Einwohner. Die Höhe der Umlage wird in €/Einwohner durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil an der Verbandsumlage sind für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltsatzung neu festzulegen. Die Festsetzung der Verbandsumlage bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Der Zweckverband erhebt Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.“
10. **§ 15 „Eilentscheidungen“** wird aufgehoben.
11. **§ 16 „Öffentliche Bekanntmachungen“** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Sonstige Satzungen und öffentlichen Bekanntmachungen werden durch den Verbandsvorsteher im „Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde

und Temmen-Ringenwalde“, im „Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land“ und im „Amtsblatt für die Stadt Templin“ bekanntgemacht.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher im „Amtsblatt Gerswalde – Für das Amt Gerswalde und die Gemeinden Flieth-Stegelitz, Gerswalde, Milmersdorf, Mittenwalde und Temmen-Ringenwalde“, im „Amtsblatt für die Gemeinde Boitzenburger Land“ und im amtlichen Aushangkasten der Stadt Templin, Ortsteil Petznick – Bushaltestelle, neben Grundstück Prenzlauer Chaussee 5 bekanntgemacht.“

12. § 18 „Aufsicht“ wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Gerswalde, den 24.06.2009

gez. B. Brandenburg
Verbandsvorsteher

**HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2009**

Haushaltssatzung

des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.04.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	327.123.183 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	329.058.862 EUR

außerordentlichen Erträge auf	150.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	332.691.128 EUR
Auszahlungen auf	348.517.995 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	321.162.324 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	333.358.240 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.270.289 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.286.055 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	258.515 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	873.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf 54.358.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.465.100 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird auf einheitlich 46,75 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt. Überschreitungen unter 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Kämmerin die Zustimmung erteilt hat, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. um 6.581.000 EUR, festgesetzt,
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.291.000 EUR, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 300.000 €.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 noch nicht wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.09.2009 unter Aktenzeichen III/2-353-32/73 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Auf der Grundlage von § 67 (5) BbgKVerf kann jedermann in die Haushaltssatzung 2009 und das Haushaltssicherungskonzept 2008 – 2012 Einsicht nehmen.

Prenzlau, den 17.09.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau